

- men, die geprüften Jahresrechnungen abzunehmen, den Haushalt des Regionalverbandes zu beschließen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen,
- 4) über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Verlust der Mitgliedschaft zu entscheiden,
 - 5) über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen,
 - 6) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand umfasst mindestens fünf, höchstens neun Personen. Er besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) höchstens vier Beisitzern.Der Regionalverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem der beiden Stellvertreter, die hierbei untereinander gleichberechtigt sind. Sie bilden den Vorstand nach §26 BGB. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu vier Beisitzern
- 2) Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem weiteren Wahlgang gewählt werden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu beauftragen.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz, im Verhinderungsfall übt diese Tätigkeit einer der beiden Stellvertreter aus, und zwar in zeitlicher Folge abwechselnd.
- 4) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe beantragen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder abstimmen (per Telefonkonferenz, schriftlich oder durch Anwesenheit). Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Der Vorstand scheidet vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens sechs Monate.

- 7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbliebene Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Regionalverbandes. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Der Schriftführer fertigt ein Protokoll jeder Sitzung an, das er dem übrigen Vorstand vorlegt. Innerhalb von vier Wochen können Änderungswünsche mitgeteilt werden, sonst gilt das Protokoll als akzeptiert.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Regionalverbandes an „autismus Deutschland e.V. – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“ mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2015 die Satzung vom 09.09.2007 und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister Mannheim in Kraft.

autismus Nordbaden-Pfalz e.V.
Eintrag Amtsgericht Mannheim VR 331288

www.autismus-nordbaden-pfalz.de

autismus Nordbaden-Pfalz e.V.
Regionalverband
zur Förderung von Menschen mit Autismus

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Regionalverband führt den Namen:
autismus Nordbaden-Pfalz e.V.
Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
- 2) Der Sitz des Regionalverbandes ist Heidelberg.
- 3) Der Regionalverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen
- 4) Der Regionalverband ist unmittelbares Mitglied im Bundesverband autismus Deutschland e.V. – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus.

§ 2 Zweck

- 1) Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck und Aufgabe des Regionalverbandes ist
 - a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
 - b) die Förderung der Hilfe für Behinderte
 - c) die Förderung der freien Wohlfahrtspflege
- 3) Zweck des Regionalverbandes ist insbesondere die Förderung und Betreuung autistischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, Rasse oder Weltanschauung.
Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:
 - a) Unterstützung bei der Vermittlung in vorschulische, schulische und nachschulische Einrichtungen.
 - b) Unterstützung bei der Vermittlung in therapeutische Betreuung.
 - c) Es sollen Möglichkeiten gesucht werden, spezielle Förderungs-, Diagnose- und Therapiestätten bzw. Lebensbereiche (z.B. Wohnmöglichkeiten) für autistische Behinderte zu schaffen, sei es durch An- oder Eingliederung an geeignete, bestehende oder durch Gründung eigenständiger Institutionen.
- d) Der Regionalverband bietet an:
 - Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Betreuer und Interessenten,

- Auskünfte und Beratung über verschiedene, derzeit bekannte Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten,
 - Beratung und Hilfe für Eltern und Pädagogen bei der Betreuung autistisch Behinderter,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Der Regionalverband legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die eine Förderung und bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen, die dem Vorstand, von ihm beauftragten Mitgliedern oder einer sonstigen beauftragten Person entstehen, werden nur auf Nachweis erstattet.

Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelbeschaffung, Geschäftsjahr

- 1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Regionalverband durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Unmittelbare Mitglieder des Regionalverbandes können sein:
 - a) Eltern und Angehörige eines autistischen Kindes (als Familienmitgliedschaft oder auch einzeln),
 - b) Behinderte mit autistischen Verhaltensweisen,
 - c) Fachleute, die die Interessen autistisch Behinderter unterstützen möchten,
 - d) Sonstige natürliche und juristische Personen, die an einer Unterstützung der Arbeit des Regionalverbandes interessiert sind.
- 2) Über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitritts-

erklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Als solcher zählt der Tag der Antragstellung der Mitgliedschaft.

- 3) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Mitgliedschaft des Regionalverbandes erworben haben, sind gleichzeitig mittelbare Mitglieder des Bundesverbandes. Sie können ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb des Regionalverbandes wahrnehmen.
- 4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt, der spätestens sechs Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss,
 - b) Tod des Mitglieds,
 - c) Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - d) Verlust der Gemeinnützigkeit/ Mildtätigkeit.
 - e) Ausschluss.

Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Verbandsinteressen, beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden.

§ 6 Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand – ist dieser nicht beschlussfähig, vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter – einmal jährlich bis zum 30. April einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist stets dann einzuberufen, wenn das Interesse des Regionalverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 3) Jedes Mitglied des Regionalverbandes hat das Recht,

bis zum 31. Dezember dem Vorstand Tagesordnungspunkte zur folgenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt im Übrigen dem Vorstand.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Eine juristische Person kann, sofern ihr gesetzlicher Vertreter nicht zur Mitgliederversammlung erscheint, sich auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
Im Falle von Familienmitgliedschaften kann ein Familienmitglied das andere in der Mitgliederversammlung vertreten, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Die zu erteilenden Vollmachten müssen sich ausdrücklich auf den Tag der Mitgliederversammlung beziehen. In allen anderen Fällen können die Mitglieder ihre Rechte in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben.
- 6) Die Mitgliederversammlung
 - a) beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c) kann nur über Tagesordnungspunkte beschließen, die vorher in der Tagesordnung benannt wurden.
 - d) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Regionalverbandes alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- e) Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- 7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, er kann sie einem anderen Mitglied übertragen.
- 8) Die Beschlüsse werden in einem Ergebnis-Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden, oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) den Vorstand zu wählen,
- 2) zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- 3) die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzuneh-